

Gebietsweise Beschränkung der Prostitution

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4. April 2014, mit der die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile, Gruppen von Gebäuden oder bestimmter Liegenschaften im Gemeindegebiet zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution untersagt wird (Prostitutionsbeschränkungs-Verordnung).

Gemäß § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 zur Abwehr von Missständen bei der Anbahnung und Ausübung der Prostitution (Kärntner Prostitutionsgesetz – K-PRG), LGBl. Nr. 58/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet (§ 2 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013) der Stadt Villach.

§ 2

Beschränkungen

- (1) Die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Gruppen von Gebäuden und Liegenschaften ist in einem Gebietsbereich beidseitig folgender Landesstraßen B und L gemäß Anlagen I und II Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Z. 4 Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG in einer Breite von 100 Metern zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution untersagt:
- a. B 84 Faakersee Straße beginnend ab der Kreuzung Maria-Gailer-Straße – Bruno-Kreisky-Straße bis zur Kreuzung mit dem Greuther Weg.
 - b. B 94 Ossiacher Straße beginnend ab der Kreuzung mit der Treffner Straße bis zur Stadtgrenze zur Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See sowie L 49 Ossiachersee Südufer Straße beginnend ab der Kreuzung Moosstraße bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Ossiach bzw. beginnend ab der Kreuzung mit der Max-

- Lauritsch-Straße bis zur Stadtgrenze zur Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See.
- c. Warmbader Straße beginnend ab der Kreuzung mit der Schächtestraße bis zur Einmündung in die B 83 Kärntner Straße.
- (2) Die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Gruppen von Gebäuden und Liegenschaften zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution ist in folgenden Gebietsbereichen untersagt:
- a. KG Gratschach
 - b. KG Drobollach
 - c. in einem Abstand von 200 Metern zu den Grundstücken Nr. 702/1, KG Seebach (Magdalenensee), Nr. 1140, KG Wernberg II (Silbersee), Nr. 310, KG Vassach (Vassacher See), Nr. 112 und 326, KG Seebach (St. Leonharder See)
- (3) Die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Gruppen von Gebäuden und Liegenschaften wird zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution in einem Umkreis von 300 m von Friedhöfen oder Urnenstätten im Sinne des § 17 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, untersagt.
- (4) Die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Gruppen von Gebäuden ist zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution untersagt, wenn sich im selben Gebäude, Gebäudeteil oder derselben Gebäudegruppe ein „Einkaufszentrum“ im Sinne des § 8 Abs. 8 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/195 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, befindet oder die Liegenschaft die Sonderwidmung „Einkaufszentrum“ aufweist.
- (5) Die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Gruppen von Gebäuden und Liegenschaften ist in einem Umkreis von 300 m von nach § 6 Abs. 1. lit. h Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, bewilligten Veranstaltungsstätten für Filmvorführungen („Kino“) zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution verboten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Villach angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden
2. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
3. Abteilung Gewerbe und Veranstaltungen
4. Amtstafel

Erläuterungen:

Villach ist die zweitgrößte Stadt Kärntens, die siebtgrößte von ganz Österreich und ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt in Österreich sowie im Alpen-Adria-Raum, in welcher rund 60.000 Einwohner leben. Villach, eine Statutarstadt, ist auch die größte Stadt Österreichs, die nicht Hauptstadt eines Bundeslandes ist.

Der politische Bezirk *Villach (Stadt)*, das ist das Verwaltungsgebiet der Statutarstadt auf Bezirksebene, umfasst zahlreiche Orte im Umland, von denen einige durchaus auch Stadtteile bilden.

Im Jahre 1970 startete die Siemens AG mit einer Diodenproduktion in Villach. 1979 wurde die erste Waferfertigung begonnen und das Entwicklungszentrum für Mikroelektronik gegründet. Es folgte ein stetiger Ausbau des Standortes in Villach, so dass Siemens zu einem der größten Arbeitgeber in Villach wurde. Seit dem Jahr 2000 führt die aus dem Siemens-Halbleiterbereich hervorgegangene Infineon Technologies AG den Standort Villach als Kompetenzzentrum für Automobil- und Industrieelektronik und als Hauptstandort der Infineon Technologies Austria AG.

Villach hat sich in den letzten zehn Jahren konsequent der Positionierung als Technologiestandort verschrieben. Der tpv Technologiepark Villach gilt als Drehscheibe im Alpen-Adria-Raum für High-Tech. Die Ansiedelungen folgen der strategischen Zielsetzung „Lehre, Forschung und Entwicklung an einem Standort“. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung umfasst die Bereiche [micro] Elektronik, erneuerbare Energie, Geoinformation, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie dazugehörige Zulieferer und Dienstleister. Die tragenden Säulen sind die am Standort ansässigen Institutionen wie die Fachhochschule Kärnten, das außeruniversitäre Forschungs- und Kompetenzzentrum Carinthian Tech Research (CTR) sowie die Micronas Villach Halbleiterentwicklung GmbH und die SEZ Management GmbH.

Daneben bietet die Stadt Villach ein umfangreiches Ausbildungsangebot. Neben zahlreichen allgemein- und berufsbildenden Schulen und Bildungseinrichtungen findet sich auch eine universitäre Einrichtung, die Fachhochschule Kärnten mit zahlreichen Studiengängen z. B. in den Bereichen Wirtschaft, Geoinformation, Bionik sowie Systems Design und Engineering.

Die Stadt Villach stellt seit ihren Anfängen einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt sowohl im Schienenverkehr als auch im Straßenverkehr in Kärnten dar und bemüht sich stark, die Standortgunst im Logistikbereich zu nutzen.

Durch die Nähe zu Italien und Slowenien und die zahlreichen (Partnerstadt-)Kontakte in diese beiden Staaten hat sich Villach zu einer Drehscheibe im Alpen-Adria-Raum entwickelt, gerade aber diese Grenznähe bringt auf andere Ebene Problemstellungen mit sich.

Während es in diesen Nachbarländern restriktive Regelungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution gibt, vertritt die Republik Österreich eine relativ liberale Linie. So hat es gerade im Bundesland Kärnten bis ins Jahr 2012 faktisch kaum Möglichkeiten gegeben, das Neuentstehen eines Bordells in städtischen Kernbereichen zu verhindern, auf der „grünen Wiese“ am Stadtrand war es nahezu unmöglich. Erst eine Initiative der Stadt Villach brachte hier eine Verschärfung der „Abstandsvorschriften“ von bestimmten Einrichtungen wie Schulen, Kirchen u. dgl..

All das hat natürlich im Laufe der Jahre und vor allem zuletzt zu einer erhöhten Konzentration an Bordellen in Grenznähe geführt, damit verbunden ist wohl unzweifelhaft ein Anstieg der Umfeldkriminalität – Stichworte Menschenhandel und Zuhälterei – in diesem Kontext.

Derzeit gibt es im Gebiet der Stadt Villach 11 Bordelle (mit insgesamt 224 die in den Bordellen die Prostitution maximal ausüben dürfenden Personen).

Ein weiteres Bordell mit weiteren 70 im Bordell beschäftigten Personen wurde im Jänner 2014 auf Grund der derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt. Dieses Bordell ist jedoch derzeit noch nicht in Betrieb gegangen. Sobald auch dieses Bordell betrieben wird, können im Gebiet der Stadt Villach rund 300 Prostituierte tätig sein.

Auch ist kürzlich die Genehmigung für ein Bordell in der Gemeinde Hohenthurn erteilt worden.

Diese beiden Neubetriebe haben zu einem hohen Medienecho – z. B. in der „Kleinen Zeitung“ vom 27. März 2012 mit der Überschrift „Kärnten droht eine Invasion von Bordellen“ („Im Raum Villach sind vier neue Rotlichtbetriebe geplant, wo 280 Prostituierte arbeiten sollen. Kriminalisten warnen vor Begleitkriminalität.“), im „Standard“ vom 22. Jänner 2014 unter dem Titel „Im Bordell Europas“, auch hat sich der ORF am 23. Jänner „Am Schauplatz“ mit dieser Thematik befasst. „Kärnten heute“ vom 21. Dezember 2013 warnt „Villacher Rotlichtszene verdoppelt sich“. „Die Villacher Rotlichtszene wächst weiter rasant: Durch zwei weitere, bereits genehmigte Bordelle könnten in der Region bald 700 weitere Prostituierte arbeiten, beinahe eine Verdoppelung.“

Ganz klar ist es dadurch auch zu vermehrten Protesten und Unmutsäußerungen aus der Bevölkerung gekommen.

Nach der „alten“ Bestimmung des § 12 des Kärntner Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1990 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 84/90 konnte der Gemeinderat durch Verordnung die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden im Gemeindegebiet zum Zweck der Anbahnung oder der Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt oder das örtliche Gemeinschaftsleben gestört

wird oder sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes oder Interessen des Fremdenverkehrs verletzt werden.

Das Thema „Gebietsweise Beschränkung“ ist in den „Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Prostitutionsgesetz geändert wird“ vom März 2012 intensiv behandelt, hier die relevante Passage:

Zu § 12:

Bereits bisher war in § 12 die Möglichkeit vorgesehen, zur Abwehr oder Beseitigung von Missständen die Prostitution in einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen aber auch Gruppen von Gebäuden zu verbieten, wenn die angeführten öffentlichen Interessen verletzt werden. Diese Bestimmungen werden unverändert übernommen, und nur insofern erweitert, als die Prostitution auch auf bestimmten Liegenschaften im Gemeindegebiet untersagt werden kann, wenn durch diese Tätigkeit eine Gefährdung öffentlicher Interessen zu erwarten ist. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Liegenschaften, auf welchen sich noch keine Gebäude befinden, vom Prostitutionsverbot erfasst werden können. Darüber hinaus soll mit der Neufassung Klarheit darüber geschaffen werden, dass die Erlassung eines Prostitutionsverbotes durch Verordnung der Gemeinde nicht nur dann möglich ist, wenn die genannten öffentlichen Interessen bereits in der Vergangenheit verletzt worden sind, weil in bestimmten Gebäuden bereits die Prostitution ausgeübt worden ist (vgl. VfSlg. 10.184, 10.186/1984, 10.274/1987 zum Oberösterreichischen Prostitutionsgesetz), sondern dass ein solches Verbot auch in Gebäuden oder auf Liegenschaften ausgesprochen werden kann, in welchen in der Vergangenheit noch keine Prostitution ausgeübt worden ist, bei welchen aber aufgrund einer Prognoseentscheidung zu erwarten oder zu befürchten ist, dass im Fall der Errichtung eines Bordells die Nachbarschaft belästigt oder das örtliche Gemeinschaftsleben gestört oder Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder Interessen des Jugendschutzes oder des Fremdenverkehrs verletzt werden.

Der neue Gesetzestext ist in diesem Sinne ausformuliert:

§ 12

Gebietsweise Beschränkung

Der Gemeinderat kann die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile, Gruppen von Gebäuden oder bestimmter Liegenschaften im Gemeindegebiet zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit

- a) die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird, oder eine solche Belästigung zu erwarten ist oder*
- b) das örtliche Gemeinschaftsleben gestört wird oder eine solche Störung zu erwarten ist oder*
- c) sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Jugendschutzes oder des Fremdenverkehrs verletzt werden oder eine solche Verletzung zu erwarten ist.*

In Anbetracht der aktuellen Umfeld-Situation, der bereits gegebenen extrem hohen Bordell-Dichte und der damit gekoppelten Sensibilisierung der Bevölkerung ist es notwendig, dass der Gemeinderat der Stadt Villach die im § 12 K-PRG enthaltene Verordnungsmächtigung ausschöpft und die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile, Gruppen von Gebäuden oder bestimmter Liegenschaften zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution untersagt und diese Untersagung durch Prognose-Entscheidungen bezogen auf einzelne, in dieser Bestimmung enthaltene öffentliche Interessen, nämlich im Konkreten die Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens, des Jugendschutzes und des Fremdenverkehrs, begründet. Dazu finden sich Erläuterungen bei den konkreten Beschränkungen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Beim Geltungsbereich ist im § 1 deshalb eine ausdrückliche Anführung des gesamten Stadtgebietes (§ 2 K-VStR 1998) erfolgt, um die Lesbarkeit für Vollzugsorgane und betroffene (private) Dritte zu gewährleisten. An sich sähe ja schon der § 16 Abs. 1 K-VStR 1998 denselben Geltungsbereich automatisch bei Nichtanführung anderer Regelungsinhalte vor.

Zu § 2 Beschränkungen:

Die Stadt Villach weist im Jahr 2013 857.551 Nächtigungen in der Fremdenverkehrs-Statistik aus und zählt damit zu den bedeutenderen Tourismus-Regionen des Landes. Einen Schwerpunkt dabei bilden natürlich die beiden Seen Regionen Faaker See und Ossiacher See, einen weiteren der Bereich Warmbad-Villach mit dem ThermenResort, der neu errichteten „Kärnten Therme“ und den Frequenz bringenden Krankenanstalten.

Nach der Medienberichterstattung über die Bordell-Entwicklung ist es natürlich umso notwendiger, den „normalen“ Tourist/inn/en die Schönheit und Attraktivität des Landes in den touristischen Zentralräumen zu bieten und hier alternative Angebote der Bordell-Szene nicht in Erscheinung treten zu lassen. Daher soll es – wie im **Abs. 1 lit. a bis c** vorgesehen – einen ausreichenden Abstand zu den (meist auch von einem Radweg begleiteten) Hauptzubringerstraßen zu den zentralen Destinationen geben. Bei der exakten Definition der Straßenbereiche war natürlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den in Stadt- und Ortskernen liegenden verbauten Bereichen nicht die touristische Relevanz zukommt wie den Seen- und Thermen-nahen Gebieten, in denen sich natürlich auch vermehrt Tourismus-Einrichtungen befinden.

Dabei sollte die Entfernung von 200 Metern gewährleistet, dass – im Hinblick auf das im § 3 Abs. 1 lit. d K-PRG enthaltene Verbot der „aufdringlichen Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen“ – derartige Einrichtungen für Touristen-Familien, die ja häufig auch mit Kindern bzw. Jugendlichen ihren Urlaub in Kärnten verbringen, nicht erkennbar sind und damit zu einer weiteren negativen Image-Verschlechterung beitragen können.

Beim Abs. 1 lit. a ist noch zu ergänzen, dass die LB 84 Faakersee Straße die Zufahrt zur größten Veranstaltungsstätte für Filmvorführungen (vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 5) und einem im unmittelbaren Nahbereich dazu situierten McDonalds mit Drive-In darstellt. Diese beiden Orte sind zweifelsohne Treffpunkte für Kinder und Jugendliche, sodass hier auch aus dem Aspekt Jugendschutz heraus eine Aufnahme in den Beschränkungsbereich weiter gezogen worden ist.

Touristische Motive sind auch ausschlaggebend für die Definition des Nutzungsauschlusses im **Abs. 2**.

Die Kärntner Öffnungszeitenverordnung 2010, LGBl. Nr. 29/2010 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2013, definiert im § 3 die „Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen in Saisonorten“ und zählt dazu unter anderem die Ortschaften Drobollach am Faaker See, Egg am Faaker See, St. Andrä. Daher sollen auch diese Ortschaften umfassenden Katastralgemeinden Drobollach und Gratschach zu den bordellfreien Bereichen zählen.

Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet von Villach noch einige kleinere Seen, die – teilweise mit städtischen Gratisangeboten – leicht und schnell erreichbar zahlreichen Kindern und Jugendlichen im Sommer Bade- und Aufenthaltsmöglichkeiten bieten und Naherholungsfunktion haben. Daher sprechen Jugendschutzmotive für eine Gebietsbeschränkung, auch hat sich im Umfeld dieser Gewässer durchaus eine touristische Infrastruktur entwickelt, sodass auch dieses Schutzgut betroffen wäre.

Friedhöfe und zunehmend Urnenstätten gehören zu unserer Kultur. Sie sind Orte der Trauerbewältigung und des Gedenkens. Der Friedhof ist aber für viele Menschen ein schnell erreichbarer Grünraum inmitten der Stadt geworden. Gerade für ältere Menschen haben Friedhöfe eine wichtige Funktion als Begegnungsstätte. Friedhöfe sind stark frequentierte Grünanlagen und traditioneller Bestandteil des Stadt- und Dorfbildes und auch Kulturraum. Daher gebieten es Gründe der Pietät und damit sonstige öffentliche Interessen auch um diese Einrichtungen im **Abs. 3** eine Schutzzone zu legen.

So werden beispielsweise auch im Wiener Prostitutionsgesetz 2011 Friedhöfe unter den „Schutzobjekten“ aufgezählt.

Dass diese etwas weiter (300 Meter) gewählt worden ist, hängt damit zusammen, dass es gerade bei größeren Begräbnissen im Umfeld doch nicht immer ausreichend Parkraum gibt, teilnehmenden Trauergästen soll das Vorbeigehen müssen an einem Bordell erspart bleiben.

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Einkaufszentrum“ ein einheitlich geplantes und geführtes, von einer größeren Zahl selbständiger Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe besetztes Objekt. Das Einkaufszentrum ist eine Agglomeration von Einzelhandels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Supermarkt, Textilgeschäft, Bankfiliale, Reiseveranstalter, Gaststätte, Reinigung, Arztpraxis u. a.) und ist somit auch Anziehungspunkt für Familien, Kinder und Jugendliche. Gemäß dem K-GpLG 1995 müssen Flächen für Einkaufszentren als Sonderwidmung festgelegt werden.

Der § 7 lit. f K-PRG sieht vor, dass ein Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn, dass der Betrieb über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt. Damit wäre es also möglich integriert in ein Einkaufszentrum eine Bordellbewilligung zu erhalten. Um hier natürlich gegebene Interessenskonflikte mit Eltern im Hinblick auf Jugendschutzaspekte zu vermeiden, soll im **Abs. 4** diese Möglichkeit unterbunden werden. Das muss natürlich auch für Liegenschaften gelten, die grundsätzlich die Möglichkeit der Errichtung eines Einkaufszentrums bieten.

In der Stadt Villach gibt es aktuell zwei Veranstaltungsstätten für Filmvorführungen („Kino“). Eines dieser Kinos, das wesentlich kleinere befindet sich in einer gesetzlichen Schutzzone nach § 7 lit. b. K-PRG. Das zweite, wesentlich größere (sechs Säle mit fast 1.500 Sitzplätzen) aber befindet sich in der Peripherie und stellt einen zentralen Anziehungspunkt für Familien, aber auch für Kinder und Jugendliche alleine dar. Hier ist aus Gründen des Jugendschutzes eine im **Abs. 5** vorgesehene Aufnahme in die Untersaubereiche jedenfalls erforderlich. Auch hier wurde in Anbetracht unterschiedlicher Meeting Points der Besucher/innen im Umfeld ein höherer Entfernungs-Ansatz gewählt.

Mit dieser Verordnung bliebe es nach wie vor möglich Bordellbewilligungen zu erteilen, von insgesamt ca. 31.500 Villacher Grundstücken könnten nach wie vor Genehmigungsverfahren für ca. 170 Liegenschaften durchgeführt werden. Ein gänzlich und damit verfassungswidriges Verbot wäre damit nicht bewirkt.

Zu § 3 Inkrafttreten:

Der das Inkrafttreten regelnde § 3 spiegelt die Bestimmung des § 16 Abs. 1 K-VStR 1998 wieder.